

Satzung

des
Juniorenfördervereins Ohmtal Kirchhain e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11.07.2024 in Kirchhain

Präambel

Dem Juniorenförderverein werden ab der Saison 2010/11 die Aufgaben der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, um durchgängige Juniorenmannschaften zu unterhalten und ein zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Der Verein ist konfessionell, politisch und ethnisch neutral.

Die beteiligten Stammvereine sind

1. SV Großseelheim
2. TSV Kirchhain
3. RSV Kleinseelheim
4. SV Langenstein
5. VfR Niederwald
6. TSV Germania Betziesdorf
7. Sportverein 1965 Bauerbach
8. SV 1959 Grün-Weiss Emsdorf

Die Mitgliedschaft ist für jeden Verein im Umkreis von 10 km möglich.

Es bedarf einer Abstimmung der Mitgliedervereine mit zweidrittel Mehrheit zur Aufnahme in den Juniorenförderverein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Juniorenförderverein Ohmtal Kirchhain e.V. (kurz: JFV Ohmtal) mit dem Namenszusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Kirchhain

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Juniorenförderverein erkennt mit der Aufnahme in den HFV die Satzung und die Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstige Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des LSB, die Grundsätze des Amateursports, es Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bez. Ergänzungen der Pflichten bez. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im HFV ergeben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports und der Gesundheit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
- Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
- Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleiter/innen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5a) Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatz oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem Finanzamt unverzüglich angezeigt.

(7) Durch den Juniorenförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit im Ohmtal erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

(8) Der Juniorenförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen bis U 19 und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied oder Mitglied des Abteilungsvorstands der Stammvereine wahr.

(9) Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner freien und Unbeeinflussten Entscheidung überlassen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Juniorenfördervereins gefährdet.

(10) Der Spielbetrieb des JFV hat Vorrang. Kann ein Spieler in einer Seniorenmannschaft des Stammvereins spielen so ist sein Einsatz in Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des jeweiligen Trainers und eines zu benennenden Vorstandsmitglieds möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Juniorenförderverein besteht:

- a. aus den Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglied eines Stammvereins sind,
- b. aus weiteren ordentlichen Mitgliedern
- c. aus den Stammvereine

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für das minderjährige Mitglied für die Errichtung des Mitgliedsbeitrages dem Vereins gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen, Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt. Die Vorstandschaft ist beitragsfrei.

(3) Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Juniorenförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Juniorenfördervereins zu stellen. Der beteiligten Stammvereine entscheiden über eine Aufnahme und setzen eine Aufnahmegebühr fest. Die Entscheidung über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

(4) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(5) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie beitragsfrei.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt

(7a) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtlich Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beitragswesen

Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen von Mitgliedern der Stammvereine für Juniorenspieler, Spenden und Jugendfördermittel.

Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Beitrag pro Juniorenspieler wird durch Beitragszahlung der Stammvereine getragen. Die Zuwendung ist jeweils am 01.08. und 01.03. eines Jahres fällig.

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, jeweils zum 01.08. des Jahres fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Jeder Stammverein sollte ein Mitglied zum Vorstand des Jugendfördervereins stellen.

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer
- dem/der Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- bis zu drei 2. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretende Kassierer
- dem/der stellvertretende Schriftführer
- dem/der Jugendkoordinator (sportlicher Leiter)
- dem Jugendleiter des Stammvereins, der die meisten aktiven Fußball spielenden Kinder im Verein stellt
- ggf. dem/der Beauftragten für Mädchenfußball

Die Amtsinhaber sollten Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über
 - die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für bis zu 3 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung
- vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Jugendleiter der Stammvereine

Die Jugendleiter der Stammvereine können zu den Sitzungen des erweiternden Vorstands nach Bedarf und in regelmäßigen Abständen eingeladen werden und haben entsprechend der Geschäftsordnung bzw. des Aufgabenverteilungsplan Aufgaben im Verein zu übernehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe von Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Eine zusätzliche Bekanntmachung im Kirchhainer Anzeiger kann erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

- Jahresbericht des Vorsitzenden/Kassenwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiter Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei

dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleistet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei der Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer mit Stimmzettel zu wählen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stammvereine können bis zu 3 bevollmächtigte Vertreter schicken. Jeder dieser Bevollmächtigten hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA stimmen, Zahl der NEIN – Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal gewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldetes, so genannte An hoc – Prüfungen.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggfs. in ihrem Prüfungsbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten um Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Stammvereine zurück.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.07.2024 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kirchhain, den 11. Juli 2024

Robert Templer (1. Vorsitzender)

Eckhard Drescher (Schriftführer)